



**Stadt Soest
Der Bürgermeister
Satzung
der Stadt Soest über die
Anstalt des öffentlichen Rechts**

- bereinigte Fassung -

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 272) hat der Rat der Stadt Soest in seiner

Sitzung

am 29.11.2006 folgende Satzung beschlossen:
geändert durch Satzung vom 19.10.2022

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Stadtentwässerung Soest ist eine selbständige Einrichtung der Stadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtentwässerung Soest“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SES“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Soest.
- (4) Das Stammkapital beträgt 7 Millionen Euro.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Schild des Stadtwappens und die Umschrift „Stadtentwässerung Soest AöR“.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Der Anstalt werden folgende Aufgaben zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen:
die Abwasserbeseitigung auf dem Stadtgebiet Soest mit Ausnahme der Pflicht zur Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes.
 - (2) Zur Erfüllung der bei der Stadt verbleibenden Aufgaben werden der Anstalt außerdem
folgende Aufgaben übertragen:
die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.
 - (3) Die Anstalt kann weitere Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit den gemäß
den Abs.1 übertragenen Aufgaben als Erfüllungsgehilfe für die Stadt Soest übernehmen.
 - (4) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung anderer Unter-
- 3 -
- nehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen, soweit hierbei die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Unter diesen Voraussetzungen

kann sie Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen. Nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist die Anstalt auch berechtigt,

die ihr übertragenen Aufgaben für andere Gemeinden wahrzunehmen.

(5) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen

Aufgaben;

2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen

für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen;

3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Soest überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende

Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden

Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

(6) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern

und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Tariflich Beschäftigte.

Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 4)

- der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen

Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens

verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die Anstalt wird von diesen zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten (Gesamtvertretung). Der Verwaltungsrat beschließt die Geschäftsordnung für die Mitglieder des Vorstands.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt;

eine erneute Bestellung ist zulässig. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem oder mehreren Stellvertretern vertreten. Diese werden vom Verwaltungsrat bestellt.

- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu berichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Tarifbeschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und fünfzehn übrigen Mitgliedern.
Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied als beratendes Mitglied zu benennen. § 58 Abs.1 Sätze 9 und 10 GO NW gelten entsprechend.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister der Stadt Soest. § 54 Abs.1 und Abs.2 GO NW sind entsprechend anwendbar.
Sein Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte gewählt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Rat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere deren wirtschaftliche Situation zu geben. Der Vorstand berichtet halbjährlich im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt über die Entwicklung des Wirtschaftsplanes.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen, deren Höhe sich nach den für die Mitglieder des Rates der

Stadt Soest geltenden Bestimmungen bemisst.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder

hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5)

2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen

3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes

4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans

5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt

6. Bestellung eines Abschlussprüfers

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

8. die Ergebnisverwendung

9. die Entlastung des Vorstandes

Im Fall der Nr.1 und Nr.2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates.

Diese Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat. Bei der Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes hat der Verwaltungsrat die Vorgaben des Rates (Budget, Leistungskennzahlen) zu berücksichtigen.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

1. Verfügungen über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierzu, insbesondere

Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit das Rechtsgeschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und der Wert von 50.000 € überschritten wird;

2. Mehrausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, wenn sie einen Betrag von 50.000 € überschreiten;

3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 10.000 € überschreitet;

4. der Führung von Rechtsstreitigkeiten und dem Abschluss von Vergleichen sofern die finanzielle Belastung für die Anstalt einen Betrag von 25.000 € überschreitet.

Entscheidungen des Vorstandes innerhalb der in Ziffer 2 – 4 genannten Wertgrenzen sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er davon Kenntnis genommen hat, an den Rat der Stadt Soest zur Beschlussfassung weiter.

Anschließend legt der Bürgermeister das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 47 des Landeswassergesetzes vor.

(6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. § 48 Abs.2 Sätze 3-5 und Abs.3 GO NW gilt entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zugestimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Ist die Einberufung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig möglich, kann der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem anderen dem Verwaltungsrat

angehörenden Mitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 8

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerung Soest, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich, umwelt- und ressourcenschonend unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die §§ 16 ff der Kommunalunternehmensverordnung sind zu beachten. Im Übrigen geltend die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, der mit einem Umweltbericht verbunden ist, und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Soest in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Anstalt bietet alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, der Stadt –Stadtarchiv- zur Übernahme an.
- (5) Für die tariflich Beschäftigten der Anstalt findet der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) – VKA Anwendung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Anstalt entsteht am 01.01.2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebssatzung der Stadt Soest für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk vom 18.12.2000 außer Kraft.

**Stadt Soest
Der Bürgermeister**



Soest, 08.05.2025

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung
der Stadt Soest über die
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 08.05.2025**

Aufgrund von § 7 Abs.1 Satz 1, § 114 a Abs.2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1980, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Soest mit Beschluss vom 08.05.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

„(8) Der Vorstand unterliegt einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Anstalt stehen.“

§ 9 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO und §§ 16 ff. KUV NRW entsprechend.“

§ 9 Abs.2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.“

§ 9 Abs.3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. Im Übrigen ist § 227 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.“

9 Abs.4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114 a Abs. 10 GO. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in §§ 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.“

9 Abs.5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Soest in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 9 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Anstalt bietet alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, der Stadt –Stadtarchiv- zur Übernahme an.“

§ 9 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Für die tariflich Beschäftigten der Anstalt findet der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) – VKA Anwendung.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 08.05.2025

gez. **Dr. Ruthemeyer**

(Dr. Ruthemeyer)
Bürgermeister